

Recht und Steuern in Serbien

Das AußenwirtschaftsCenter Belgrad weiß über lokale Rechts- und Steuerfragen Bescheid und berät Sie gerne

- [Allgemeine Informationen](#)
- [Dienstleistungserbringung ohne Niederlassung](#)
- [Firmengründung in Serbien](#)
- [Sichere Geschäfte – vermeiden Sie Risiken!](#)
- [Handelsabkommen](#)
- [Ausführliche Informationen](#)

Allgemeine Informationen

Andere Länder, andere Sitten: Die Rechts- und Steuersysteme unserer Handelspartner weichen oft sehr stark von dem ab, was uns aus Österreich bekannt ist. Bei Export, Import und Firmengründung müssen lokale Gesetze aber jedenfalls beachtet werden. Damit Sie nicht in teure Verfahren verwickelt werden, gilt: Besser vorher abklären, was die Spielregeln sind.

Unsere AußenwirtschaftsCenter haben ein breites Fachwissen und Erfahrung bei lokalen Rechts- und Steuerfragen, die Sie Ihnen für eine juristische und steuerliche Erstberatung gerne zur Verfügung stellen. Sollte Ihre Anfrage einer rechtsanwaltlichen Expertise bedürfen, haben wir ein großes Netzwerk an deutsch- und landessprachigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten.

Das AußenwirtschaftsCenter Belgrad hilft Ihnen in Rechts- und Steuerfragen in Serbien weiter. Schicken Sie einfach ein [E-Mail](#) oder [rufen Sie uns an](#).

Dienstleistungserbringung in Serbien ohne Niederlassung

Sie haben vor, eine Dienstleistung in Serbien zu erbringen, ohne dass Sie über eine eigene Niederlassung dort verfügen? Im ersten Schritt ist festzustellen, wo die Leistung als erbracht gilt.

Mit der Novelle des serbischen MwSt.-Gesetzes 2017 wurden die Bestimmungen zum Ort der Leistungserbringung an das EU-Recht angepasst. Nun gilt die Faustregel: Der Ort der Leistungserbringung liegt dort, wo der Leistungsempfänger seinen Sitz hat. Bei Dienstleistungen eines ausländischen Unternehmens an ein serbisches Unternehmen liegt somit die Steuerpflicht in Serbien. Sofern das ausländische Unternehmen nicht im serbischen Steuersystem registriert ist, geht die Steuerschuld auf den serbischen Leistungsempfänger über. Derc allg. Steuersatz beträgt 20 %, ein ermässiger Satz von 10 % gilt für bestimmte Güter, wie gewisse Lebensmittel, Medikamente, Düngemittel, Schulbücher usw.

Ist der serbische Leistungsempfänger eine natürliche Person, muss der ausländischer Dienstleister die serbische Steuer zahlen. Hierfür muss er sich über einen in Serbien anässigen Fiskalvertreter im serbischen Steuersystem registrieren lassen.

Die Rechnung wird somit ohne die österreichische USt ausgestellt. Der Vermerk „Reverse Charge“ auf der Rechnung ist nicht notwendig, jedoch sollte bei Dienstleistungen in Verbindung mit Warenlieferungen angegeben werden, ob die Dienstleistungen im Rechnungsbetrag enthalten ist.

Im März 2018 wurde die Quellensteuer (20 %), die der ausländische Dienstleister auf alle Arten von Leistungen dem serbischen Finanzamt bisher schuldete, auf bestimmte Dienstleistungen reduziert, unter anderem sind dies Marktforschung, Revisions- und Buchhaltungsleistungen als auch Beratungen, ohne Rücksicht auf den Erbringungsort. Unter bestimmten Voraussetzungen kann diese Ertragssteuer sogar auf 0 % gesenkt werden.

Das AussenwirtschaftsCenter Belgrad erklärt Ihnen gerne die Vorgangsweise. Schicken Sie einfach ein [E-Mail](#) oder [rufen Sie uns an](#).

Firmengründung in Serbien

Für eine erfolgreiche und nachhaltige Marktbearbeitung ist oft die Gründung einer Niederlassung in Serbien notwendig. Österreichische Unternehmen haben das Potenzial dieses Landes schon früh erkannt und gehören daher zu den führenden Auslandsinvestorinnen und -investoren in Serbien. Diese langjährige Präsenz, die geografische Nähe sowie ein gegenseitiges Verständnis für die Mentalität und Kultur sind für die österreichischen Firmen von

großem Vorteil.

Der richtigen Wahl der Gesellschaftsform kommt eine wichtige Bedeutung zu. In manchen Fällen kann es genügen, vorerst eine Repräsentanz zu eröffnen. Diese kann praktisch nur Vorbereitungstätigkeiten für einen Geschäftsabschluss bzw. Marktforschung und -betreuung durchführen. Meistens wird jedoch – ähnlich wie in Österreich – die Gesellschaftsform der GmbH gewählt. Das Mindestgrundkapital beträgt nur einen Euro, und auch die restlichen Gründungskosten sind überschaubar. Die Gesellschaft kann auch im 100-prozentigem Eigentum einer ausländischen Person sein. Um als ausländische Person in einer GmbH in der Geschäftsführung tätig zu werden, muss eine gültige Aufenthaltsgenehmigung und Arbeitsbewilligung vorliegen.

In Serbien gibt es kein Gewerberecht im österreichischen Sinn. Es gibt Einzelvorschriften für Teilbereiche, welche oft in Form von Verordnungen erlassen werden. Die Umsetzung und Kontrolle erfolgt vielfach über Inspektionen. Durchaus interessant sind die staatlichen Anreize und Steuererleichterungen bei Errichtung eines Produktionsbetriebs.

Das AußenwirtschaftsCenter Belgrad steht für weitere Informationen gerne zur Verfügung: Schicken Sie einfach ein [E-Mail](#) oder [rufen Sie uns an](#).

Sichere Geschäfte – vermeiden Sie Risiken!

Gerade bei Neugeschäften ist es besonders wichtig, kein Risiko einzugehen. Bevor also ein Geschäft mit einer noch unbekanntem Kundschaft eingegangen wird, ist es natürlich empfehlenswert, deren Bonität zu überprüfen. Bei der Vertragsgestaltung sollte sich unbedingt vor Auge gehalten werden, dass es kein Vollstreckungsabkommen zwischen Österreich und Serbien gibt, wodurch man praktisch gezwungen wäre, Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrag vor einem serbischen Gericht auszufechten. Das ist unbedingt zu vermeiden – daher gilt es, Zahlungsbedingungen so zu formulieren, dass als Lieferfirma möglichst wenig Risiko eingegangen wird. Zur Absicherung der Forderung stehen einige Sicherungsmittel nach serbischem Recht zur Auswahl – aber Achtung: der in Österreich so beliebte Eigentumsvorbehalt ist in Serbien nur beschränkt durchsetzbar!

Das AußenwirtschaftsCenter Belgrad steht für weitere Informationen gerne zur Verfügung: Schicken Sie einfach ein [E-Mail](#) oder [rufen Sie uns an](#).

Handelsabkommen

Basis für die Handelsbeziehungen der EU zu Serbien ist das Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen (SAA). Seit 1. Februar 2010 werden die Handelsbestimmungen des SAA aufgrund des Interimsabkommen über Handel- und Handelsfragen angewendet.

Am 1. September 2013 trat das [Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen](#) in Kraft.

Doppelbesteuerungsabkommen – Österreich hat mit zahlreichen Staaten Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen. Diese regeln, welchem Staat das Besteuerungsrecht gegenüber einem Unternehmen zukommt, womit eine doppelte Besteuerung bei grenzüberschreitenden Aktivitäten verhindert wird.

Das Bundesministerium für Finanzen stellt [weitere wichtige Informationen](#) sowie eine Liste aller [österreichischen Doppelbesteuerungsabkommen](#) zur Verfügung.

Ausführliche Informationen

Damit Ihre Marktbearbeitung in Serbien problemlos abläuft, hat unser Team vor Ort Informationen zu außenhandels- und investitionsrelevanten Fach- und Branchenthemen, die Sie jederzeit beim [AußenwirtschaftsCenter Belgrad](#) anfordern können.

Allgemeines zu Wirtschaft, Land und Leute sowie persönliche Tipps finden Sie in unserem [Länderreport Serbien](#).

Das [AußenwirtschaftsCenter Belgrad](#) berät Sie gerne, sollten Sie weitere Fragen zu Serbien haben.